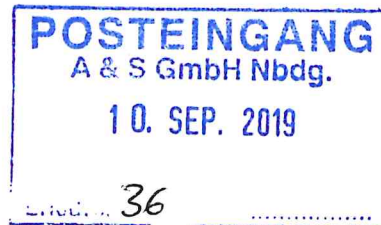


**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte
Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg

A & S GmbH Neubrandenburg
August-Milarch-Str. 1
17033 Neubrandenburg



Telefon: 0395 380 69106
Telefax: 0395 380 69160
E-Mail: Iris.Alms@stalums.mv-regierung.de

Bearbeitet von: Frau Alms
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/
5129
Reg.-Nr.: 135 - 19
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 05.09.2019

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 01/2018 „Wasserwanderrastplatz Wesenberg“, gemeinsamer Bebauungsplan der Stadt Wesenberg und der Gemeinde Userin

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten keine Bedenken oder Hinweise.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Zum o. g. Vorhaben gibt es aus Sicht der Abteilung Integrierte ländliche Entwicklung keine Bedenken oder Hinweise.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Das Vorhaben wurde im Rahmen der Zuständigkeit der Abteilung Naturschutz, Wasser und Boden des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt (StALU) Mecklenburgische Seenplatte geprüft.

Für die Stadt Wesenberg:

a) Aus gewässerkundlicher Sicht

Für den landseitigen Geltungsbereich ergeben sich aus Sicht der WRRL keine weiterführenden Forderungen und Hinweise.

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte ist mit einer Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DS-GVO i. V. m. § 4 DSG M-V). Weitere Informationen zu Ihren Datenschutzrechten finden Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

b) Aus Sicht des Naturschutzes

Die überplanten Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte.“ Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements in diesem Gebiet sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

c). Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Plangebiet.

Für die Gemeinde Userin:**a) Aus gewässerkundlicher Sicht**

Zur Umsetzung der geplanten Maßnahme sind umfangreiche Eingriffe in bestehende Uferbereiche erforderlich. Dabei sind gesetzlich geschützte Feucht-, Gewässer- und Gehölzbiotope betroffen. Deren Beeinträchtigung ruft auf einer Länge von rund 300 m neben der naturschutzfachlichen Auswirkung potentiell auch eine Verschlechterung der Uferstruktur im betreffenden Hafen- und Zufahrtbereich herbei. Insgesamt führt der beabsichtigte Eingriff in das bestehende Ufer aber nicht zu einer Verschlechterung der Strukturbewertung des insgesamt rund 17,64 km langen Seeufers einerseits sowie der Gesamtbewertung des Seewasserkörpers andererseits.

Bei der weiteren konkreten Planung und Umsetzung der Baumaßnahme ist das StALU Mecklenburgische Seenplatte einzubeziehen.

b) Aus Sicht des Naturschutzes

Die überplanten Flächen des vorliegenden Bebauungsplanes grenzen unmittelbar an das SPA-Gebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“. Durch mich wahrzunehmende Belange des Managements in diesem Gebiet sind jedoch nicht betroffen. Für die Entscheidung über sowie ggf. die Durchführung einer Natura 2000 -Verträglichkeitsprüfung ist die untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zuständig.

c) Im Hinblick auf Altlastensanierungsmaßnahmen

Ob ein Altlastverdacht besteht, ist über das Altlastenkataster beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu erfragen. Durch das StALU Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Plangebiet.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Aus Sicht der Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft gibt es zum o.g. Vorhaben keine Einwände, jedoch folgenden Hinweis.

Für das Bauvorhaben dürfen keine gebrauchten Bahnschwellen, Leitungsmasten, Pfähle oder sonstige Hölzer, **die nach dem 31.12.2002 mit Teeröl behandelt wurden**, verwendet werden.

Das Verwenden von **nach dem 31.12.2002** mit Teerölen behandelten Hölzern ist gemäß § 16 Abs.1 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) i.V.m. Nr. 31 des Anhangs XVII der EU-Verordnung Nr. 1907/2006/EG verboten.

Die bei der geplanten Baumaßnahme anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Linke
Amtsleiter